

Auskunft über Leitungsanlagen

Registrier-
nummer:



Baumaßnahme:
Ort/Ortsteil:
Straßen (von/bis):

Antragsteller (Anschrift)

Bauausführende Firma (falls abweichend vom Antragsteller):

Bauleiter/Bauaufsicht:

Baubeginn:

Bauplan vorgelegt: ja nein

Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm übersandten Unterlagen auf Vollständigkeit und Lesbarkeit unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und die auskunftserteilende Stelle über Übermittlungsfehler schriftlich zu informieren. Kommt der Antragsteller einer dieser Verpflichtungen nicht umfassend nach, so ist eine Haftung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Der Antrag ist nur gültig mit Unterschrift des Antragstellers.

| Ort | Datum | Unterschrift |
|-----|-------|--------------|
|-----|-------|--------------|

Die Auskunftserteilung erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen, die vom Antragsteller einzuhalten sind.

Leitungen/Anlagen vorhanden: ja nein Kabel KKS-Anlagen ¹⁾

Gasleitungen: HD MD ND

Stromleitungen: HS MS NS Beleuchtung

Fernwärme: primär sekundär

Aushändigung von:

- Bestandsplan/-pläne Format: Maßstab
- Bestandsplan/-pläne Format: Maßstab

Örtliche Einweisung für Gas erforderlich: ja nein durch:

Örtliche Einweisung für Strom erforderlich durch Kabelaufsicht Glauchau, Telefon: (0172) 7983604.

Örtliche Einweisung für Fernwärme erforderlich: ja nein durch: Bereitschaftsdienst (0170) 9266502

Im Leitungsbereich ist Handschachtung erforderlich!

Bemerkungen:

Auskunft, im Auftrag der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH,
erteilt durch eins energie in sachsen:

| | |
|-----------------|----------------|
| Ausstellung: am | durch Bereich: |
| Gültigkeit: bis | i. A. i. A. |
| verlängert: bis | i. A. i. A. |
| Einweisung: am | i. A. i. A. |

Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH weist ausdrücklich darauf hin, dass sie für Abweichungen des Anlagenverlaufs von den ausgehändigten Planunterlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH übernimmt des Weiteren **keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit** der ausgehändigten Pläne sowie etwaiger mündlicher Erläuterungen. Dieser Hinweis bezieht sich sowohl auf die Position als auch auf die Tiefe der Leitungsanlagen; dies gilt ebenfalls für stillgelegte Leitungsanlagen.

Diese „Auskunft über Leitungsanlagen“ muss während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle verbleiben und ist auf Verlangen vorzulegen.

¹⁾ Im Funktionsbereich einer Korrosionsschutzanlage ist die Verwendung von erdfühligem durchgängig elektrisch leitenden Materialien grundsätzlich nicht gestattet. In diesem Bereich fließen erhöhte elektrische Ströme, weshalb diese Materialien stark gefährdet sind. Es wird daher empfohlen, in diesem Bereich elektrisch nicht leitendes Material zu verwenden. Die Größe des Funktionsbereiches wird von unserem KKS-Verantwortlichen auf Nachfrage mitgeteilt (Telefon 0371/489-2927).

Auflagen zur erteilten Auskunft über Gasversorgungsanlagen

- 1 Grundlage für die Ausführung von Arbeiten im Bereich der Leitungsanlagen bildet das Arbeitsblatt GW 315.
- 2 **Vor Baubeginn hat der Antragsteller die tatsächliche Seiten- und Tiefenlage von Leitungsanlagen der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH genau festzustellen.** Wenn bei Handschachtung die tatsächliche Lage nicht festgestellt werden kann, hat der Antragsteller/die bauausführende Firma bei der auskunftserteilenden Stelle örtliche Einweisung zu beantragen.
- 3 Zwischen Gasleitungen und Kabeln/Ver- und Entsorgungsleitungen ist **bei Kreuzungen** mindestens ein Abstand von 0,20 m und **bei Parallellage** mindestens ein Abstand von 0,40 m einzuhalten.
- 4 **Der Antragsteller/die bauausführende Firma ist verpflichtet,** jegliche Beschädigung unserer Leitungsanlagen, auch Beschädigungen der Rohrumhüllung, der auskunftserteilenden Stelle sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden.
- 5 Jede freigelegte Leitungsanlage ist vor Beschädigungen zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern, so dass eine unbeabsichtigte Verlagerung vermieden wird.
- 6 Alle Änderungen des Oberflächenniveaus im Bereich unserer Leitungsanlagen sind mit der auskunftserteilenden Stelle abzustimmen.
- 7 **Der Einsatz von grabenlosen Techniken, Ramm- und Bohrpfahlarbeiten ist im Näherungsbereich der Leitungsanlagen nur statthaft, wenn diese freigelegt sind und eine Abstimmung mit der auskunftserteilenden Stelle erfolgt ist.**
- 8 Werden Leitungsanlagen an Stellen, die von keinem Netzbetreiber genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Leitungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Netzbetreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.
- 9 Straßenkappen sind jederzeit zugänglich und bedienbar zu halten. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 10 Überbauungen der Leitungsanlagen, z. B. mit Wohncontainern, Baustelleneinrichtungen, Tankanlagen sind nicht zulässig.
- 11 Werden Gasleitungen beschädigt bzw. durch Technik auch mit geringsten Zugkräften angegriffen, besteht Zünd- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Berührungsstelle kein Gasaustritt festgestellt wird.

Sofortmaßnahmen:

- alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen
- jede Art von Funkenbildung verhindern, keine elektrischen Anlagen bedienen
- in angrenzenden Gebäuden gegebenenfalls Türen und Fenster öffnen, Personen evakuieren
- Gefahrenbereich weitläufig absperren und sichern, Unbefugten Zutritt verhindern
- neben Sofortinformation unsere zentrale Meldestelle notfalls Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

Das Eintreffen des Entstördienstes ist abzuwarten.

**Zentrale Meldestelle für Störungen an Leitungsanlagen der
Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH:**

Telefon: (0800) 0500760

Folgemaßnahmen bei neuen erdverlegten, metallischen Baugruppen:

Wesentliche Leitungsanlagen, insbesondere Gashochdruckleitungen, sind mit kathodischem Korrosionsschutz ausgestattet. Um sicherzustellen, dass im Baubereich zwischen diesen Anlagen und neuen erdverlegten metallischen Baugruppen keine unzulässigen Beeinflussungen entstehen, sind durch den Antragsteller nach Abschluss der Maßnahme Beeinflussungsmessungen nach DIN EN 50162 durchzuführen und nachzuweisen.

Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH

Auflagen zur erteilten Auskunft von Stromversorgungsanlagen

Mit den Angaben wurden Sie über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen (nachfolgend Leitungen genannt) der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen können unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie zu straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger führen. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln dazu sind nachstehend aufgeführt:

- 1 Unterirdische Leitungen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z. B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Auch eine Verlegung in Rohren oder Kabelformsteinen ist möglich. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Leitungen besteht bei allen Bauarbeiten in der Nähe von z. B. Schachtarbeiten, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten.
- 2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Versorgungsunternehmen eine Anlagenbeauskunftung einzuholen.
- 3 Bei Erdarbeiten in der Nähe der Leitungen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden. Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände bei Kreuzungen oder Parallelführungen, **Kreuzungen 0,3 m, Parallelführungen 0,4 m, Bauwerke 0,5 m**
- 4 Jedes Freilegen von Leitungen im Eigentum der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH ist der Kabelaufsicht sofort anzuzeigen (0172/7983604). Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige, kaum zu erkennende Beschädigungen an Leitungen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
- 5 Im Bereich der Leitungen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
- 6 Bei oberirdischen Leitungen (Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. Unter anderem sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichtelektronische Arbeiten“ einzuhalten. Die Standfestigkeit der Maste darf (z. B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Leitung ist nicht eigenmächtig gestattet.
- 7 Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Leitungen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen, ist die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH zu informieren. Diese veranlasst eine evtl. erforderliche Leitungsneuerlegung.

**Meldestelle für Störungen an Stromversorgungsanlagen:
Telefon: (0800) 0500750**

Weitere wichtige Hinweise:

Die ausgehändigten Unterlagen geben die Lage unserer Versorgungsleitungen im Herstellungszeitpunkt wieder und sind nicht zur Entnahme von Maßen geeignet. Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH übernimmt daher **keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit** der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterungen. Die von den Stadtwerken Glauchau erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Versorgungsanlagen durch Umstände, die die Stadtwerke Glauchau nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, verändert haben. So können insbesondere angegebene Entfernungen zu Bezugspunkten (Grenzsteine, Gebäudeecken o. Ä.) infolge von Neuvermarkung, Neubau usw., von den heutigen tatsächlichen Entfernungen deutlich abweichen. Nicht ausgeschlossen sind auch Änderungen der Tiefenlage gegenüber dem Herstellungszeitpunkt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen.

Der Unternehmer bzw. Bauausführende hat daher vor Beginn seiner Arbeiten in der Örtlichkeit die Seiten- und Tiefenlage von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Glauchau genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung.

Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bestand und Betrieb der Versorgungsanlage der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH nicht gefährdet oder sonst wie beeinträchtigt werden. Jegliche Beschädigungen, auch Isolationsbeschädigungen, sind der zuständigen Netzleitstelle Strom, **Telefon: (0800) 0500750** sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden. Die erteilte Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

Auflagen zur erteilten Auskunft von Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit den Angaben wurden Sie über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen (nachfolgend Leitungen genannt) der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen können unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger führen. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu nachstehend aufgeführt:

- 1 Unterirdische Leitungen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z. B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Auch eine Verlegung in Rohren oder Kabelformsteinen ist möglich. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Leitungen besteht bei allen Bauarbeiten in der Nähe von z. B. Schachtarbeiten, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten.
- 2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Versorgungsunternehmen eine Anlagenbeauskunftung einzuholen.
- 3 Bei Erdarbeiten in der Nähe der Leitungen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden. Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände bei Kreuzungen oder Parallelführungen, **Kreuzungen 0,3 m, Parallelführungen 0,4 m, Bauwerke 0,5 m.**
- 4 Jedes Freilegen von Leitungen im Eigentum der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH ist der auskunftserteilenden Stelle sofort anzuzeigen, **Telefon: (03763) 5007410**. Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Leitungen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
- 5 Im Bereich der Leitungen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
- 6 Bei oberirdischen Leitungen (Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. Unter anderem sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichtelektronische Arbeiten“ einzuhalten. Die Standfestigkeit der Maste darf (z. B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Leitung ist nicht eigenmächtig gestattet.
- 7 Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Leitungen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen, ist die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH zu informieren. Diese veranlasst eine evtl. erforderliche Leitungsneuerlegung.

**Meldestelle für Störungen an Straßenbeleuchtungsanlagen:
Telefon: (0800) 0500740**

Weitere wichtige Hinweise:

Die ausgehändigten Unterlagen geben die Lage unserer Versorgungsleitungen im Herstellungszeitpunkt wieder und sind nicht zur Entnahme von Maßen geeignet. Die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH übernimmt daher keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterungen. Die von den Stadtwerken Glauchau erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Versorgungsanlagen durch Umstände, die die Stadtwerke Glauchau nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, verändert haben. So können insbesondere angegebene Entfernungen zu Bezugspunkten (Grenzsteine, Gebäudeecken o. ä.) infolge von Neuvermarkung, Neubau usw., von den heutigen, tatsächlichen Entfernungen deutlich abweichen. Nicht ausgeschlossen sind auch Änderungen der Tiefenlage gegenüber dem Herstellungszeitpunkt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen.

Der Unternehmer bzw. Bauausführende hat daher vor Beginn seiner Arbeiten in der Örtlichkeit die Seiten- u. Tiefenlage von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Glauchau genau festzustellen ggf. durch Handschachtung.

Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der Stadtwerke Glauchau nicht gefährdet oder sonst wie beeinträchtigt werden. Jegliche Beschädigung auch Isolationsbeschädigungen, sind der zuständigen Netzleitstelle Strom, **Telefon: (0800) 0500740** sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden. Die erteilte Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

Auflagen zur erteilten Auskunft von Fernwärmeanlagen

Jede private oder juristische Person ist zur gebotenen Sorgfalt verpflichtet und für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich.

Die ausgehändigten Unterlagen geben die Lage unserer Versorgungsleitungen zum Herstellungszeitpunkt der Versorgungsleitungen wieder. Der Bereich Fernwärmeversorgung übernimmt daher keine Gewähr für die akute Richtigkeit der ausgehändigten Pläne. Die vom Bereich Fernwärmeversorgung erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Einmess- bzw. Schachtscheinunterlagen durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und nicht beeinflussen können, verändert haben. So können insbesondere angegebene Entfernungen zu Bezugspunkten (Grenzsteine, Gebäudeecken o. Ä.) infolge von Neuvermarkung, Neubau usw., von den heutigen, tatsächlichen Entfernungen deutlich abweichen. Nicht ausgeschlossen sind auch Änderungen der Tiefenlage gegenüber dem Herstellungszeitpunkt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen. Für Schäden an unseren Anlagen und Leitungen haftet der Schadensverursacher gem. § 823 BGB, soweit dies mit der Arbeit in kausalem Zusammenhang steht.

Zusätzlich zu den DIN-Richtlinien sind folgende Sicherheitsmaßnahme einzuhalten:

- I Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände bei Kreuzungen oder Parallelführung

| | |
|-----------------|-------|
| Kreuzungen | 0,2 m |
| Parallelführung | 1,0 m |
| Bauwerke | 1,0 m |

Die konkreten Werte müssen auf Grund besonderer Umstände jedoch teilweise erheblich größer gefordert werden, so dass bei Vorhandensein von Versorgungsleitungen in der Nähe von Grabungen stets örtliche Absprachen und Einweisungen notwendig sind.

- Ein Überbauen von Fernwärmeleitungen ist unzulässig, Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Bereiches Fernwärmeversorgung.
- Freigelegte Fernwärmeleitungen und Armaturen sind gegen Verschiebung und Absinken zu sichern sowie gegen mechanische Beschädigungen zu schützen.
- Geplante grabenlose Verlegungen, wie z. B. Durchörtern oder Durchpressen in unmittelbarer Nähe der Versorgungsanlagen sind nur nach einer Vororteinweisung statthaft.
- Bei Wiederverfüllung sind die erdverlegten Fernwärmeleitungen in Sand einzubauen. Zur Verfüllung ist nur Sand-Rundkörnung zu verwenden (Warnband auflegen).
- Vor Wiederverfüllung der Gräben der Fernwärmeleitungen ist generell eine Abnahme zu beantragen.
- Bei nicht abgenommenen Fernwärmeleitungen muss eine Wiederaufschachtung zu Lasten des Verursachers veranlasst werden.
- Bei Bepflanzungen sind die Abstände und Festlegungen entsprechend DVGW-Hinweis GW 125, DIN 18920 und DIN 1998 zu beachten (bei Abständen < 2,5 m sind Sicherungsmaßnahmen festzulegen)

Der Unternehmer bzw. Bauausführende hat vor Baubeginn seiner Arbeiten in der Örtlichkeit die Lage von Versorgungsleitungen des Bereiches Fernwärmeversorgung genau festzustellen ggf. durch Handschachtung. Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen Fernwärme nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Jegliche Beschädigungen sind unserer Technischen Abteilung unter Telefon: (03763) 50070 oder (03763) 500740 sofort zu melden!

Abnahmeberechtigt sind die Mitarbeiter unserer Bauüberwachung:

Jürgen Tautenhahn

Mobiltelefon: (0170) 9266502

Robert Schwarzenberger

Mobiltelefon: (0170) 9266506

Fax: (03763) 5007419

Die vorgenannten Bedingungen werden akzeptiert.